STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NW 21

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET
BEIDERSEITS DER STRASSE AM EFING
SOWIE ÖSTL. DES HAUSES EFING

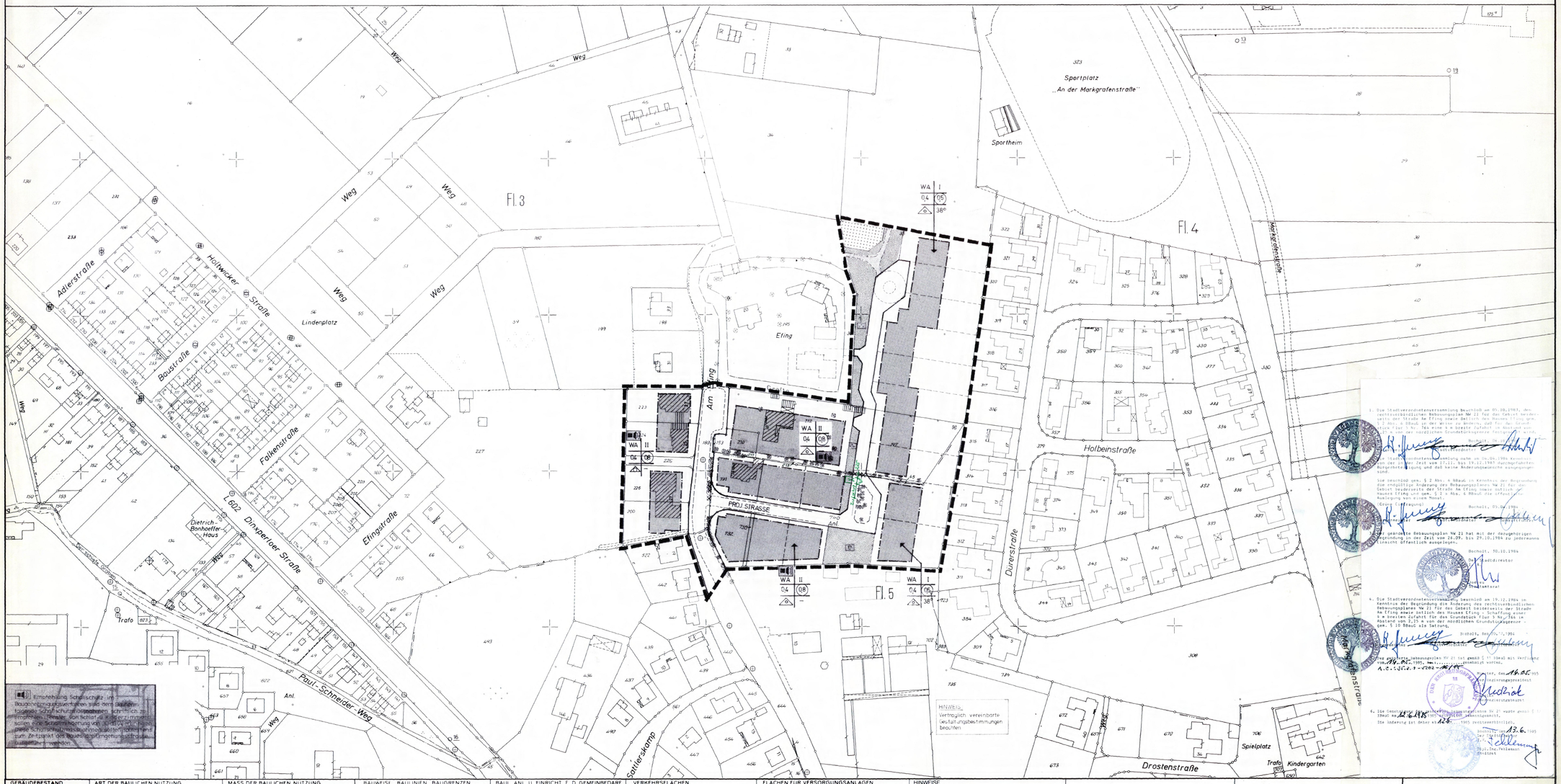

GEBÄUDEBESTAND

Vorh. / geplant
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- zwingend
- O 4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- BMZ 3.0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- O Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Baulücke

BAUL. ANL. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

- Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung, ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umspannwerk
- Brunnen
- Klärranlage
- Umformstat
- Pumpwerk
- Fernheizwerk
- Wasserwerk

HINWEISE

Empfehlung Schallschutz im Baugenehmigungsverfahren sind dem Bauamt folgende Schallschutzmaßnahmen schriftlich zu empfehlen: Fenster von Schlaf- u. Kinderzimmern sollen eine Schalldämmung von 30 dB(A) erbringen. Diese Schallschutzmaßnahmen sollten spätestens zum Zeitpunkt des Baues der Umgehungsstraße ausgeführt werden.

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden / geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden / geplant

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

FLÄCHEN F. DIE LAND- UND FORSTWIRTSCH.

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- HOTEL Baugrundstücke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen
- Zu schützende Bäume

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN

- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.
- Kanaldeckel
- 13.69 NN Höhe: Kanaldeckel / Kanalsohle
- Hydrant
- Straßenleuchte
- baum. gem. Baumschutzsatz
- zu fällender Baum

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 15 Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Drempel in m
- Fassade
- Materialien
- Firstrichtung des Hauptbaukörpers
- Vermäßung

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 23.6.1982 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 24.6.1982

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 16.09.1982 genehmigt.

Borken, den 16.09.1982

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- 45.34.40 - 61/82

Im Auftrag

(Baurath)

BEBAUUNGSPLAN NW 21 M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.

Bocholt, den 12.3.1981

Bech
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8 - 13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S.21).

Bocholt, den 1.4.1980

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter

Stadtplanungsamt
Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.1980 und 13.5.1981 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.

Bocholt, den 14.5.1981

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 13.4.1982 bis 12.5.1982 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 13.5.1982

Der Stadtdirektor
I.A.
Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 23.6.1982 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 24.6.1982

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.I S. 2256) mit Verfügung vom 23.8.82 genehmigt worden.

Münster, den 25.08.1982

Der Regierungspräsident
AZ. 35.2.1 - 5202: SB/BC
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 3.11.82 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 5.11.82 rechtsverbindlich

Bocholt, den 2.12.1982

Der Stadtdirektor
(LW)
Stadtrat/Technischer Beigeordneter